

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777) sowie der §§ 10 Abs. 4 und 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V, S. 452) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 30.01.2017 folgende 3. Änderung der Satzung erlassen:

#### **§ 1 Änderungen**

##### **1. - § 1 Geltungsbereich**

Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.“

##### **2. - § 2 – Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder**

Die Absätze 1 – 4 erhalten folgende Fassung

„(1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 3 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird iSd. § 3 Abs. 1 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.

(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende.

Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.“

### **3. - § 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder**

Die Absätze 1 – 4 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 3 Abs. 3 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

### **4. - § 4 – Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder**

In Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Hortplatz“ die Worte „als Teilzeitplatz“ eingefügt. Hinter den Wörtern „letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt“ werden die Wörter

„oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist“

eingefügt.

Satz 3 des Absatzes 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.“

Satz 4 des Absatzes 1 wird gestrichen.

Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung i.S.d. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 5 wird Absatz 4.

## **5. - § 5 –Festlegung der Gruppengröße**

§ 5 und § 6 werden in ihrer Reihenfolge getauscht, so dass § 6 an die Stelle des § 5 und § 5 an die Stelle des § 6 rücken.

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **„§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege**

(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, und 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.“

## **6. - § 6 - Bereitstellung von Plätzen in der Tagespflege**

Die Überschrift zu § 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften“**

In Absatz 1 wird das Wort „siebzehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Im Weiteren wird in Absatz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten angemessen zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.“

In Absatz 2 werden die Wörter „im Einzelfall“ gestrichen und wird hinter „KiföG“ „M-V“ ergänzt.

Im Satz 3 des Absatzes 3 wird die Wortgruppe „Erzieher-Kind-Relation“ durch die Wortgruppe „Fachkraft-Kind-Relation“ ersetzt. Weiter wird die Zahl 17 durch die Zahl 15 ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 findet sich in Absatz 1 wieder und wird gestrichen.

## **7.- § 7 Integration in Kindertagesstätten**

§ 7 wird ersatzlos gestrichen.

## **8. – § 8 Einzelfallentscheidung**

§ 8 wird zu § 7.

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

### **„§ 7 Einzelfallentscheidung“**

Die Wörter „das zuständige Fachamt“ werden durch die Wörter „den zuständigen Fachdienst“ ersetzt.

## **9. - § 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege**

Hinter dem neuen § 7 wird folgender neuer § 8 eingeführt, der folgende Fassung erhält:

### **„§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege**

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.

(2) Um im Falle eines Ersteintritts des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Wunsch der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.“

### **10. - § 9 – Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen sowie Umfang der Kindertagesförderung**

Die Überschrift des § 9 erhält folgende Fassung:

### **„§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung“**

In Absatz 1 werden hinter dem Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche. Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten.“

In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.

Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.“

In Absatz 2 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Sie soll mindestens zehn Stunden betragen.“

In Absatz 3 werden die Sätze 4 bis 7 gestrichen.

In Absatz 4 werden hinter das Wort können „die Einrichtungen für“ eingefügt und das Wort „machen“ durch das Wort „schließen“ und das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schließzeiten“ ersetzt.

### **11. - § 10 – Höhe des Elternbeitrages**

In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Das gilt entsprechend für die gem. § 23 SGB VIII festgesetzten Tagespflegesätze in der Kindertagespflege.

Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.“

In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Jugendamt“ durch „die Landeshauptstadt Schwerin“ ersetzt.

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 SGB II, 34 SGB XII und 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtinanspruchnahme werden die Verpflegungskosten nur in der Höhe übernommen, die nicht durch die vorgenannten Leistungen umfasst sind.“

In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.“

In Absatz 6 Satz 1 erhält der Klammer-Zusatz folgende Fassung:

„(diese Formulare liegen im Bürgerbüro der Landeshauptstadt bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin unter [www.Schwerin.de](http://www.Schwerin.de) abrufbar).“

In Satz 2 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung der übernommenen Kosten erfolgt direkt an die Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson.“

In Absatz 7 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Eltern“ durch das Wort „Personensorgeberechtigten“ ersetzt.

## **12. - § 11 Grundsätze der Finanzierung**

In Absatz 1 werden hinter das Wort folgende Wörter eingefügt:

„und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.“

In Absatz 2 werden hinter „Ganztags-“, die Wörter „erweiterter Teilzeit-“, eingefügt.

In Absatz 3 werden die Wörter „das zuständige Fachamt“ durch „den zuständigen Fachdienst“ ersetzt.

In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt entsprechend für die Kindertagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis verfügen.“

## **13. - § 12 – Verfahren**

In Absatz 1 wird das Wort „Fachamt“ durch das Wort „Fachdienst“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

## **14. - § 13 Ordnungswidrigkeiten**

Es wird folgender neuer § 13 eingefügt:

**„§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber
- a) der zuständigen Behörde über anspruchsrrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchsrrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin.“

## 15. – Inkrafttreten

Der bisherige § 13 wird § 14, das Wort Außer-Kraft-Treten wird gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, 16.6.17



Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

